PSYCHOANALYTISCHES
INSTITUT BASEL

Statuten (Fassung vom 15. Juni 2023)

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen ***„Psychoanalytisches Institut Basel (PIB)“*** besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz an der **Therwilerstrasse 3**.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Forschung in Psychoanalyse und psychoanalytischer Psychotherapie.

Art. 3: Mitgliedschaft

Art. 3.1: Ordentliche Mitglieder können all jene werden, die einen anerkannten psychoanalytischen Abschluss oder eine Mitgliedschaft in einer psychoanalytischen Fachgesellschaft haben.

Art. 3.2: Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer im PIB, am IPPF (Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Freiburg) oder an einem äquivalenten psychoanalytischen Institut in Ausbildung ist oder wer am AZPP (Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie Basel) die Ausbildung abgeschlossen hat oder zertifiziertes Mitglied der EFPP Deutsche Schweiz (Titel «Psychoanalytische/r Psychotherapeut/in EFPP») ist oder über eine äquivalente Ausbildung verfügt.

Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art.4:
Organisation

Die Organe des Vereins sind: die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand** sowie die **Rechnungsrevisoren**.

Mitgliederversammlung

Es findet einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und lädt alle (ordentlichen und ausserordentlichen) Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher mit Angabe der Traktanden ein.

Bei Beschlussfassung gilt grundsätzlich das einfache Mehr aller anwesenden ordentlichen

Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kann der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin einen Stichentscheid fällen.

Statutenänderungen müssen mit der Einladung auf der Traktandenliste schriftlich angekündigt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes, des/der Institutsleiters/Institutsleiterin und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Festlegen der Hauptlinien und Schwerpunkte der Vereinsaktivität.

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Instituts:
  ein/e Institutsleiter/in, ein/e Kassier/in und ein/e Beisitzer/in**.**
- Ausser den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand kann sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Kooptation eines weiteren Vorstandsmitglieds ergänzen. Dafür muss er an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder brieflich oder per e-mail das Einverständnis der Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder einho-len, die weder im Vorstand, noch von der Kooptation betroffen sind.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Bei Beschlussfassung gilt das einfache Mehr aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kann der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin einen Stichentscheid fällen.
- Der Vorstand kann auch telephonisch oder per e-mail tagen.
- Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.
- Der Vorstand bemüht sich um eine Koordination der Vereinsaktivitäten mit anderen psychoanalytischen Instituten.

Rechnungsrevisoren

Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Kassenführung und erstatten darüber der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich oder mündlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Arbeitsgruppen und Kommissionen

Die Aktivitäten nach aussen können nur mit Einverständnis des Vorstands durchgeführt werden.

Art.5: Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Reinerträgen aus Veranstaltungen und allfälligen Zuwendungen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegt.

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art.6: Weitere Bestimmungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen nach Erfüllung aller Pflichten an die Mitglieder.

Die aktuelle Fassung der Statuten wurde von der Mitgliederversammlung am 23. 5. 2019 genehmigt.

Basel, den 15. Juni 2023